

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -

17489 Greifswald, Schuhhagen 3  
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70  
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de



Stadt Eggesin  
Bau- und Ordnungsamt  
Stettiner Straße 1  
17367 Eggesin

Bearbeiter: Herr Szponik  
Telefon: 03834 514939 22  
E-Mail: david.szponik@afrlvp.mv-regierung.de  
AZ: 110 / 506.2.75.031.1 / 3\_155/94  
110 / 506.2.75.031.3 / 3\_050/22  
Datum: 21.04.2023

Ihr Zeichen  
Mai

Ihr Schreiben vom  
19.04.2023

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- WM M-V, Abt. 5, Ref. 510

## 7. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt Eggesin, Landkreis Vorpommern- Greifswald (Posteingang: 20.04.2023; Entwurfsstand: 11/2022)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß  
§ 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben (23,6 ha) soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Bei dem Standort handelt es sich um das Gelände einer ehemals militärisch genutzten Anlage.

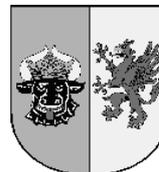
**In der landesplanerischen Stellungnahme vom 09.03.2022 komme ich zu dem Ergebnis, dass die Ziele der Raumordnung den Bauleitplanungen nicht entgegenstehen. Auf Grundlage der erneut eingereichten Planentwürfe gelten die Inhalte der Stellungnahme vom 09.03.2022 fort.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

David Szponik

# Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Eggesin

Stettiner Str. 1  
DE-17367 Eggesin

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 509-56030  
E-Mail: [geodatenservice@laiv-mv.de](mailto:geodatenservice@laiv-mv.de)  
Internet: <http://www.laiv-mv.de>  
Az: 341 - TOEB202300337

Schwerin, den 19.04.2023

## **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Nr. 22/2020 "Solarpark Eggesin-Karpin III" der Stadt Eggesin und 7.Änder. F  
Plan

Ihr Zeichen: 19.4.2023

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel

# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

**1. Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\triangle$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\triangle$  und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ( $1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$ ) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing$  3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\triangle$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\triangle$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarktung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**  
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin  
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260  
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

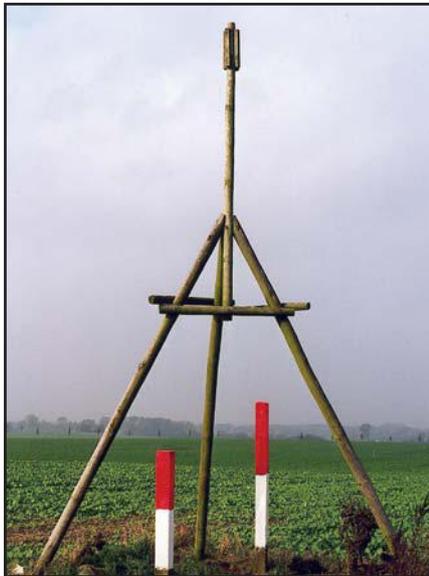
### Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

### Druck:

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

# Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



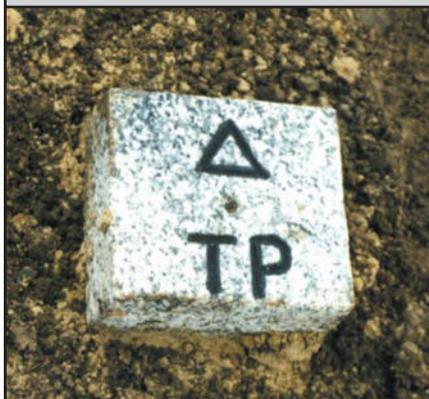
**TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



**OP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



**HFP** Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel



**BFP/TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)\*



**Hochpunkt** (Turm Knopf u. a.)



**HFP** Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



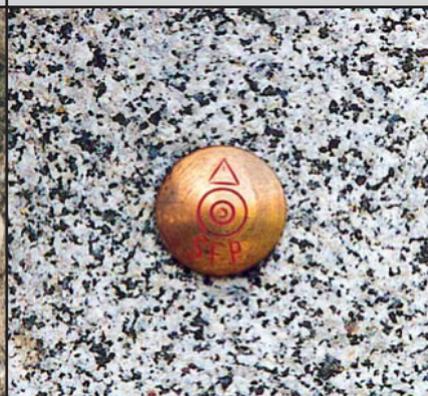
**GGP** Granitpfeiler 30 cm x 30 cm\* oder 50 cm x 50 cm\*



**Markstein** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



**TP** (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)\*



**SFP** Messingbolzen Ø 3 cm



**SFP** Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel



**Landesforstanstalt**  
Mecklenburg-Vorpommern  
Der Vorstand



Forstamt Torgelow · Anklamer Straße 10 · 17358 Torgelow

**Forstamt Torgelow**

**Stadt Eggesin**  
**Bau- und Ordnungsamt**  
**Frau Maier**  
**Stettiner Straße 1**  
**17367 Eggesin**

Bearbeitet von: Frau Krägenbring

Telefon: 03976 25613-0

Fax: 03994 235-408

E-Mail: [torgelow@lfoa-mv.de](mailto:torgelow@lfoa-mv.de)

Aktenzeichen: 7444.382-08-23-02

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Torgelow, 5. Mai 2023

**Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“  
der Stadt Eggesin**

- Stellungnahme der Forstbehörde-

Anlage Übersichtskarte Waldflächen auf dem ehemaligen Kasernengelände  
Eggesin-Karpin

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Frau Fleck,  
Sehr geehrte Frau Maier,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790, 794) wie folgt Stellung:

Die Überprüfung des o.g. Sachverhaltes hat ergeben, dass sich das geplante Vorhaben, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Torgelow, in Waldnähe befindet.

Entsprechend §20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern vom Wald einzuhalten. Wie bereits in der Stellungnahme der Forstbehörde vom 27.07.2020 gefordert, ist der gesetzliche vorgeschriebene Waldabstand von mindestens 30 Metern zur baulichen Anlage (Photovoltaikanlage) einzuhalten.

Die Waldflächen, die durch die untere Forstbehörde festgestellt worden sind, werden in der Übersichtskarte (siehe Anlage) dargestellt.

Vorstand: Manfred Baum  
Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0  
Telefax: 03994 235-400  
E-Mail: [zentrale@lfoa-mv.de](mailto:zentrale@lfoa-mv.de)  
Internet: [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)

Bank: Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058  
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Zum oben genannten Bebauungsplan Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“, gab das Forstamt Torgelow, als zuständige untere Forstbehörde, zuletzt am 22.04.2022 eine Stellungnahme ab, welcher weiterhin gültig ist.

In dieser wurde darauf verwiesen, dass die vorhandenen Waldflächen im Osten durch die Grenze des Geltungsbereichs des Planungsgebietes „Solarpark Eggesin-Karpin III“ und die geplante Errichtung einer Zaunanlage zerschnitten wird.

Dies aus Sicht der unteren Forstbehörde **nicht statthaft**.

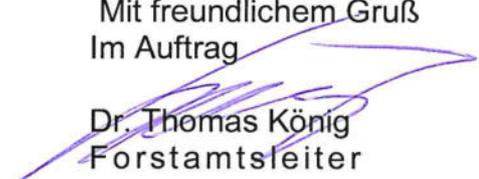
Für die bauliche Anlage eines Zaunes kann der gesetzliche **Waldabstand** von 30 Metern **auf Antrag zwar unterschritten werden**, jedoch muss der Geltungsbereich so gelegt werden, dass keine Waldflächen durchschnitten werden.

**Da die Inanspruchnahme von Waldflächen für bauliche Anlagen den Tatbestand einer Waldumwandlung** entsprechend §15 LWaldG darstellt.

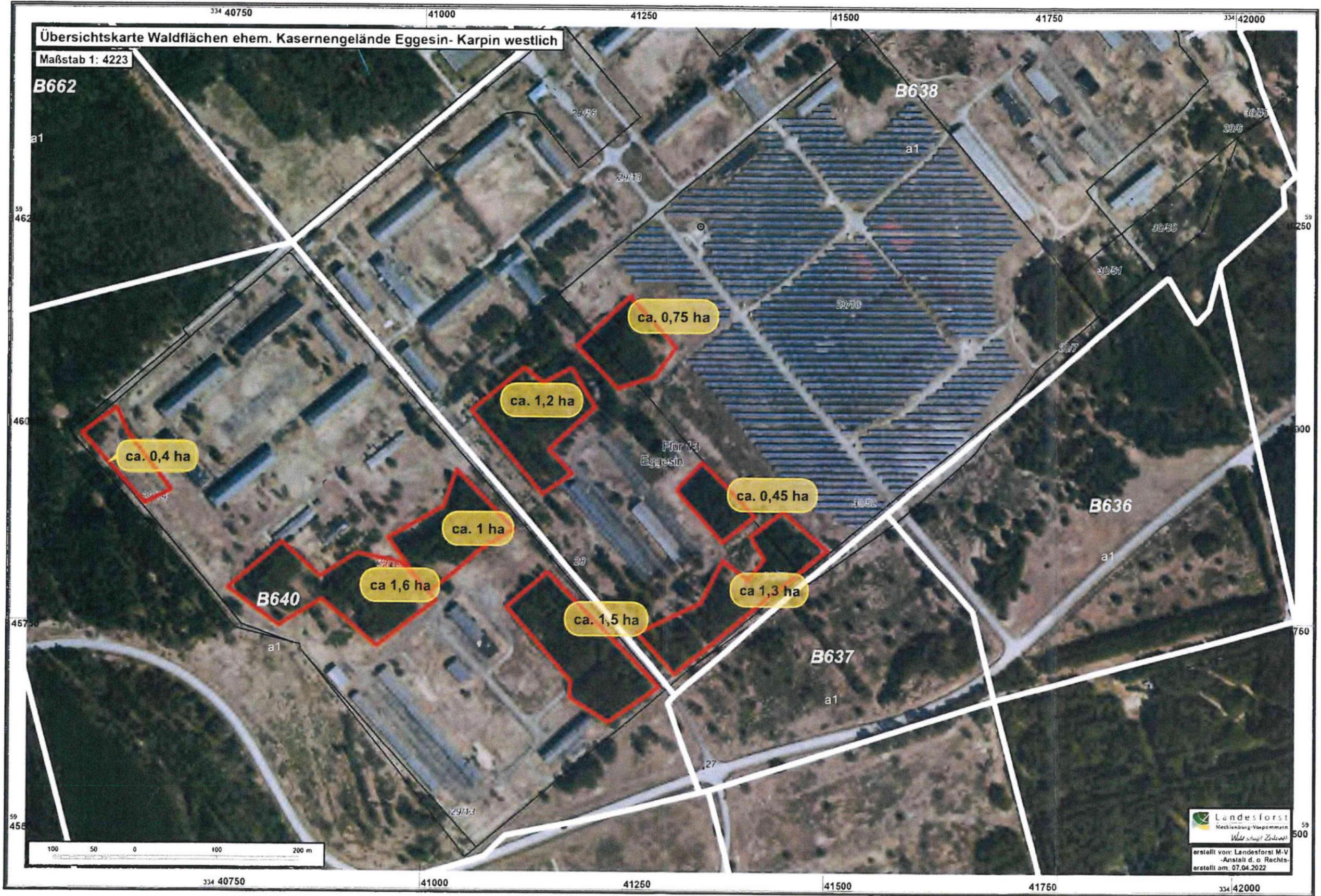
Die Überführung von Waldflächen in die Nutzungsart Photovoltaikanlage oder dafür dienende bauliche Anlagen (z.B. Umzäunung) ist nicht genehmigungsfähig.

Unter Einhaltung der o.g. Forderung gibt es von Seiten des Forstamtes Torgelow aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Einwände und Bedenken zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin-III“.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



Dr. Thomas König  
Forstamtsleiter





Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Stadt Eggesin  
Frau Maier  
Stettiner Straße 1  
17367 Eggesin

**Besucheranschrift: An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Frau Kügler  
Zimmer: 325  
Telefon: 03834 8760-3141  
Telefax: 03834 8760 93141  
E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de  
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **01311-23-44**

Datum: 26.05.2023

Grundstück: **Eggesin, OT Eggesin, ~**

Lagedaten: Gemarkung Eggesin, Flur 13, Flurstücke 29/16, 29/18, 30/53

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22/2020 "Solarpark Eggesin-Karpin III" der Stadt Eggesin  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAZ. 823-2022

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 19.04.2023 (Eingangsdatum 20.04.2023)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hatten die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Eggesin begutachtet und im Wesentlichen keine Einwände gegen die Planung vorgebracht. In Abstimmung mit den Fachämtern erfolgte daher im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nur die Beteiligung des SG Naturschutz. Die Hinweise der anderen Ämter aus der frühzeitigen Beteiligung gelten weiterhin.

## 1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

### 1.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

#### 1.1.1 SB Bauleitplanung

*Bearbeiterin: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141*

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Bereits in der Stellungnahme vom 20.04.2022 habe ich darauf hingewiesen, dass dem Erforderlichkeitsgrundsatz entsprechend die Festsetzungen zur Verwirklichung der Planziele objektiv geeignet, zugleich notwendig und auf Rechtsgrundlagen abstellbar sein müssen. Der vorliegende Planentwurf wird dieser Anforderung nach wie vor nicht in allen Festsetzungen gerecht:

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

- 1.1. Festsetzung Nr. 2 ist mit bauordnungsrechtliche Festsetzungen überschrieben, als Rechtsgrundlage ist § 9 BauGB angegeben. § 9 BauGB regelt den Inhalt des Bebauungsplanes und ist nicht Rechtsgrundlage für bauordnungsrechtliche Festsetzungen.
- 1.2. Festsetzung 2.2 ist weder eine Festsetzung nach § 86 LBauO M-V noch nach § 9 BauGB. Es handelt sich hier allenfalls um einen Hinweis ohne Normcharakter.
- 1.3. Für Festsetzung 3.1 ist als Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1a Satz 2 angegeben. Danach können die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden; dies gilt auch für Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen.

Der nachfolgende Text hat jedoch keinen Festsetzungscharakter und ist entbehrlich. Hier ist eine Überprüfung erforderlich.

- 1.4. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft ist auf der Ebene der Bauleitplanung gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend zu klären.

Der Eingriff kann nicht innerhalb der Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes ausgeglichen werden. Als externe Ausgleichsmaßnahme ist sind Maßnahmen auf den Flurstücken 17 bis 20 der Flur 17, Gemarkung Ueckermünde vorgesehen. Das Flurstück liegt in Privatbesitz.

Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes können nicht getroffen werden.

Gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB können aber anstelle von Darstellungen und Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB getroffen werden. Vor Satzungsbeschluss ist zur Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und dem Vorhabenträger abzuschließen.

Der Vertrag ist vor Satzungsbeschluss abzuschließen und zur Verfahrensakte zu nehmen. Ich empfehle, auf der Planzeichnung einen Hinweis auf den Vertrag unter Angabe des Vertragsdatums aufzunehmen.

- 1.5. In der Planzeichenerklärung ist ein Planzeichen „Verkehrsfläche mit besondere Zweckbestimmung“ aufgeführt, die Zweckbestimmung ist jedoch nicht konkretisiert. Dies ist zu ergänzen.

Verkehrsflächen werden nach der Anlage zur PlanZVO Nr. 6 mit der Farbe „goldocker“ dargestellt. In dem vorliegenden Entwurf sind Verkehrsflächen in einem Grünton dargestellt.

## 1.2 SG Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde bittet um Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme, diese wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Kügler  
Sachbearbeiterin

**Verteiler**  
Stadt Eggesin  
z.d.A.

### **Quellenangaben**

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

**Besucheranschrift: An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Stadt Eggesin  
Frau Maier  
Stettiner Straße 1  
17367 Eggesin

Auskunft erteilt: Frau Kügler  
Zimmer: 325  
Telefon: 03834 8760-3141  
Telefax: 03834 8760 93141  
E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de  
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **01311-23-44**

Datum: 19.06.2023

Grundstück: **Eggesin, OT Eggesin, ~**

Lagedaten: Gemarkung Eggesin, Flur 13, Flurstücke 29/16, 29/18, 30/53

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22/2020 "Solarpark Eggesin-Karpin III" der Stadt Eggesin  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAZ. 823-2022

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 19.04.2023 (Eingangsdatum 20.04.2023)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Frau Maier,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

## 1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

### 1.1 SG Naturschutz

*Bearbeiterin: Frau Weißig; Tel.: 03834 8760 3266*

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende nicht abschließende Stellungnahme:

Planzeichnung und textliche Festsetzungen

Die Angabe der GRZ ist widersprüchlich. In den textlichen Festsetzungen wird eine GRZ von 0,80 angegeben, in der Planzeichnung beträgt die GRZ 0,75.

Entwurf

6.1: Die Entstehende Versiegelung durch den Bau von Löschwasserbrunnen, Kameramasten, Zaun, Zufahrten, Wartungsflächen und Stellplätze ist in der Bilanzierung der Eingriffe (HzE 2018) als Vollversiegelung mit zu berechnen.

6.2.1: Die GRZ wird mit 0,64 festgesetzt. Dies widerspricht sich mit beiden Angaben zur GRZ in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Die Versiegelungen durch

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

Batteriecontainer, Inverter, Übergabestation und W sind in der Bilanzierung der Eingriffe (HzE 2018) als Vollversiegelung mit zu berechnen.

6.2.2: Aufbiegungen im Zaun stellen ein Verletzungsrisiko dar. Durchschlupfmöglichkeiten sind z.B. durch Rohre anzulegen.

6.6.2: Die Tabelle über die zu fällenden Bäume ist unzureichend. Für jeden einzelnen Baum ist der genaue Stammumfang darzustellen. Das Zusammenfassen aller Bäume einer Art und das Einteilen in die Kategorien „50cm“ und „50 bis 100cm“ ist nicht ausreichend. Bei der Messung des Stammumfangs ist außerdem mit anzugeben, auf welcher Höhe der Stammumfang/Durchmesser gemessen wurde. Zusätzlich ist für jeden einzelnen Baum darzustellen, welcher Kompensationsbedarf sich aus der Fällung des jeweiligen Baumes ergibt.

**Die Alleebäume, die gefällt werden sollen, sind gesondert aufzuführen und zu beantragen.**

6.6.3: Die Maßnahme ist unter Angabe der HzE-Ziffer und allen Anforderungen zur Anerkennung zu nennen.

6.6.4

V0: Die Entsiegelung ist keine Vermeidungsmaßnahme. Die kompensationsmindernde Maßnahme für eine Begrünung der PVA kann nur auf unversiegelten Flächen und bei einer GRZ von höchstens 0,75 angerechnet werden. Die GRZ ist in den Unterlagen widersprüchlich.

V1: Die Entsiegelung ist keine Vermeidungsmaßnahme. Die Anlage von Grünflächen, die ökologische Baubegleitung und die Bauzeitenregelung sind als getrennte Maßnahmen aufzuführen. Die kompensationsmindernde Maßnahme für eine Begrünung der PVA kann nur auf unversiegelten Flächen und bei einer GRZ von höchstens 0,75 angerechnet werden. Die GRZ ist in den Unterlagen widersprüchlich.

V2: Der Abriss der Gebäude vom 1. Oktober bis zum 28. Februar ist nur möglich, wenn sich keine Winterquartiere von Fledermäusen in den Gebäuden befinden. Dieser Nachweis konnte nicht erbracht werden.

V3: Alle Fällungen und Rodungen sind im Umweltbericht darzustellen.

V5: Diese Maßnahme muss erweitert werden, da das Ausbringen von Warnbändern alleine nicht ausreichend ist, um Ansiedlungsversuche von Brutvögeln zu unterbinden.

V6: Diese Maßnahme muss erweitert werden, da sie nicht ausreichend ist. Die Zauneidechsen vor allem in der Mitte der Fläche sind zusätzlich abzusammeln. Dem Hältern von Zauneidechsen wird nicht zugestimmt. Für die abgesammelten Eidechsen müssen geeignete, unbesetzte Quartierflächen in räumlicher Nähe bereitgestellt werden.

M1: Die Maßnahme ist unter Angabe der HzE-Ziffer zu nennen. Für die Kompensationsmaßnahmen nach HzE 2018 ist bei den Maßnahmen zur Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen eine Mindestflächengröße von 10ha gefordert. Kleinere Flächen können nicht als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden. Für die Kompensationsmaßnahme M1 muss ein detaillierter Kosten- und Pflegeplan erstellt werden. Darin müssen die anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschließlich der Kosten für Verwaltung und Kontrolle dargestellt und begründet werden. Es wird ein Monitoring mit Kartierungen nach 1, 3 und 5 Jahren gefordert um zu kontrollieren, ob die gewünschte Umwandlung der aufgelassenen Standorte in Trocken- und Magerrasen erfolgreich ist. Dazu ist eine Biotopkartierung des Gebietes mit floristischer Kennzeichnung der Biotope durch Erfassung von Kennarten/Zielarten, Dominanzarten und Störungszeigern anzufertigen. Die Kartierung ist im Juni, vor Beginn der Mahd, durchzuführen. Darauf basierend ist die Vegetationsentwicklung, das Pflegeregime bzw. die erfolgten

Pflegemaßnahmen qualitativ zu beurteilen. Die Ausführung zur Ersteinrichtung widerspricht sich: Es ist unklar, ob dornige Sträucher erhalten oder entfernt werden sollen.

M2: Die Maßnahme ist unter Angabe der HzE-Ziffer zu nennen. Die Ausgleichspflanzungen für die Alleebäume, die gefällt werden sollen, sind als separate Maßnahme aufzuführen. Ausgleichszahlungen können nur geleistet werden bei Bäumen, die 1:2 oder 1:3 kompensiert werden müssen. Pro Baum der gefällt wird, muss einer gepflanzt werden. Nur darüber hinaus sind Ausgleichszahlungen möglich. Die Anforderungen zur Anerkennung dieser Maßnahme sind aus der HzE 2018 komplett zu übernehmen. Pro Baum müssen mindestens 80m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen. Es ist eine Sortenliste zu nennen. Außerdem fehlt die Berechnung des Kapitalstocks. Dieser muss der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorgelegt werden. Die Höhlenbäume sind vor Fällung durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.

M3: Diese Maßnahme ist keine Maßnahme nach HzE 2018 und kann nicht anerkannt werden.

M4: Diese Maßnahme ist keine Maßnahme nach HzE 2018 und kann nicht anerkannt werden. Kompensationsmaßnahmen können nicht unter den Solarmodulen realisiert werden. Die Entsiegelung unter Solarmodulen kann nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Die Entsiegelung von Flächen ist in Kombination mit einer der in der HzE 2018 genannten Maßnahmen anrechenbar und erfolgt als Aufschlag auf den betreffenden Kompensationswert

CEF1: Eine detaillierte Ausführungsplanung für den Umbau ist vorzulegen. Eine Darstellung der Räumlichkeit und der erforderlichen baulichen Maßnahmen **am und im** Gebäude ist unter Beachtung und Berücksichtigung der unterschiedlichen Habitatansprüche (Raumklima, Feuchtigkeit, Frostsicherheit, verschiedene bauliche Strukturelemente (das alleinige Anbringen von Kästen ist nicht ausreichend)) für **alle** kartierten Fledermausarten einzureichen. Das selbige gilt für den Ausgleich von Nistmöglichkeiten der Vögel.

CEF2: Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter und Fledermausquartiere sind zu ersetzen. Die Wahl der Kästen ist mit den Artansprüchen zu begründen. Die Stellen, an denen die Kästen angebracht werden, sind ebenfalls zu begründen und in einer Karte übersichtlich darzustellen.

CEF3: Durch eine Kartierung muss festgestellt werden, ob Brutmöglichkeiten verlorengegangen sind oder nicht. Wenn ein Verlust nicht auszuschließen ist, ist das Anbringen entsprechender Nistkästen zwingend notwendig. Die Wahl der Kästen ist mit den Artansprüchen zu begründen. Die Stellen, an denen die Kästen angebracht werden, sind ebenfalls zu begründen und in einer Karte übersichtlich darzustellen. Dem Anbringen der Kästen an den PV-Tischen wird nicht zugestimmt.

CEF4: Abbruchmaterialien können nicht für die CEF-Maßnahme verwendet werden. Es ist eine detaillierte Ausführungsplanung vorzulegen (Exposition, Lage im Plangebiet, Materialien (Korngröße der Steine)). **Ob die Maßnahme ausreichend ist, kann abschließend erst nach Abschätzung der Populationsgröße bewertet werden.**

CEF5: Abbruchmaterialien können nicht für die CEF-Maßnahme verwendet werden, sondern müssen fachgerecht weiter verwertet werden. Eine detaillierte Ausführungsplanung ist vorzulegen. **Ob die Maßnahme ausreichend ist, kann abschließend erst nach Abschätzung der Populationsgröße bewertet werden.**

**Grundsätzlich sind die artenschutzrechtlichen, fachlichen Ergebnisse und Maßnahmen (Kartierungen, CEF-Maßnahmen) ausschließlich und vollumfänglich im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen.**

## Umweltbericht

S. 31: Der Mindestabstand zwischen den Modulen von 10cm widerspricht sich mit der Angabe von einem Mindestabstand von 14cm auf S. 12 im Entwurf.

S. 32: Aufbiegungen im Zaun stellen ein Verletzungsrisiko dar. Durchschlupfmöglichkeiten sind z.B. durch Rohre anzulegen.

S. 32: Die entstehenden Versiegelungen durch die Neuanlage der wasserdurchlässigen Wege sind in der Bilanzierung der Eingriffe (HzE 2018) mit zu berechnen.

S. 60: Die Entsiegelung unter Solarmodulen kann nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Die Entsiegelung von Flächen ist in Kombination mit einer der in der HzE 2018 genannten Maßnahmen anrechenbar und erfolgt als Aufschlag auf den betreffenden Kompensationswert.

S. 66: Artenschutzrelevante Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen haben andere Nummern und unterscheiden sich auch inhaltlich von denen im Entwurf. Alle Maßnahmen sind einheitlich zu gestalten und in allen Unterlagen identisch anzugeben.

V1: Die Bäume und Gebäude sind zusätzlich schon vor Fällung und Abriss auf das Vorhandensein von Vögeln oder Fledermäusen zu untersuchen, um die eventuell daraus entstehenden CEF-Maßnahmen umzusetzen.

V2: Die Gebäude müssen schon lange vor Abriss kartiert werden. Auf Grundlage dieser Kartierung müssen CEF-Maßnahmen abgeleitet werden, die noch vor Abriss umgesetzt werden müssen. Der Abriss der Gebäude vom 1. Oktober bis zum 28. Februar ist nur möglich, wenn sich keine Winterquartiere von Fledermäusen in den Gebäuden befinden. Dieser Nachweis konnte nicht erbracht werden. V5: Diese Maßnahme muss erweitert werden, da das Ausbringen von Warnbändern alleine nicht ausreichend ist, um Ansiedlungsversuche von Brutvögeln zu unterbinden.

V6: Dieser Maßnahme wird nicht entsprochen. Vor einer Bebauung muss die Fläche frei von Eidechsen sein.

S.70: Flächen für Kompensationsmaßnahmen können nicht überbaut werden. Die Berechnung des Eingriffs und des Ausgleichs entspricht nicht den Vorgaben der HzE (2018).

S. 72, CEF 1: Die CEF-Maßnahme ist nicht ausreichend.

S.72, CEF 2: Die Wahl der Kästen ist mit den Artansprüchen zu begründen. Die Stellen, an denen die Kästen angebracht werden, sind ebenfalls zu begründen und in einer Karte übersichtlich darzustellen.

S.77-82: Die Berechnung des Eingriffs und des Ausgleichs entspricht nicht den Vorgaben der HzE (2018).

Entsiegelung: Die Entsiegelung von Flächen ist in Kombination mit einer der in der HzE (2018) genannten Maßnahmen anrechenbar und erfolgt als Aufschlag auf den betreffenden Kompensationswert: Diese Flächen können nicht wieder Versiegelt oder bebaut werden.

Kompensationsmindernde Maßnahme: Die Berechnung entspricht nicht der HzE (2018). Die entsprechende GRZ muss nachgewiesen werden.

S. 83: Ökologische Bilanz: Die Bilanzierung entspricht nicht den Vorgaben der HzE (2018). Der Eingriff wurde nicht fachgerecht bewertet. Die Kompensationsmaßnahmen sind völlig unzureichend. Die Bilanzierung kann nicht in die Abwägung einbestellt werden. Die Ständerung, Batteriecontainer, Inverter und Übergabestationen sind Vollversiegelungen, keine Teilversiegelungen. Die „Erhaltung der Vegetationsdecke“ ist keine Maßnahme, die die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermindert.

**Artenschutzfachbeitrag:**

**Grundsätzlich sind die artenschutzrechtlichen, fachlichen Ergebnisse und Maßnahmen (Kartierungen, CEF-Maßnahmen) ausschließlich und vollumfänglich im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen.**

**Für den Abriss Bedarf es bei artenschutzrechtlicher Betroffenheit eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Ein Antrag ist gesondert zu stellen.**

**Für jedes Gebäude ist eine Übersicht mit den vorhandenen Arten und den daraus entstehenden Konflikten zu erstellen. Sämtliche Gebäude sind zu kartieren (Vögel, Fledermaus Sommer- und Winterquartiere), da bei dem Vor-Ort-Termin am 24.02.2022 ersichtlich war, dass eine Vielzahl an Fenstern und Türen offen waren. Sofern diese nicht untersucht werden, muss vom worst-case-Szenario ausgegangen werden.**

Avifauna: Die CEF-Maßnahmen sind nicht ausreichend. Es müssen Maßnahmen für alle betroffenen Arten entwickelt werden. Es muss rechnerisch dargestellt werden, wie sich die Flächengröße der CEF-Maßnahmen zusammensetzt und wie viel Raumbedarf für die einzelnen (Brut)Reviere der verschiedenen, nachgewiesenen Arten eingerechnet wurde. Die Konfliktdiagramme sind für jede Art einzeln zu erstellen, nicht für Artengruppen. Nur für die häufigen, weit verbreiteten (ubiquitären) Brutvogelarten kann die Abhandlung in artspezifischen ökologischen Gilden (nach Flade 1994) erfolgen.

Fledermäuse: Bei fehlender Untersuchung der Gebäude muss vom worst-case-Fall ausgegangen werden. Dann muss für alle potentiell vorkommenden Arten angenommen werden, dass Winter- und Sommerquartiere sowie Wochenstuben betroffen sind und dementsprechend kompensiert werden müssen.

Die Sicherung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist zwingende Voraussetzung [Kompensatorischen Maßnahmen (inkl. Risikomanagement)] um den Erhaltungszustand der Population der betroffenen Arten nicht zu verschlechtern, da sonst das beantragte Vorhaben nicht zulässig wäre (Randziffer 75 zu § 44 BNatSchG).

Ein Bauleitplan, dessen Inhalt nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden könnte, wäre nicht vollzugsfähig, da er der Maßgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB nicht gerecht würde. Ein nicht vollzugsfähiger Bebauungsplan ist nicht „erforderlich“ i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB und damit nichtig (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.8.1997 – 4 NB 12.97).

**Die Belange des Artenschutzes sind nicht abwägbar.**

**Städtebaulicher Vertrag**

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der

Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. bei Planstand nach § 33 BauGB sicherzustellen.

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

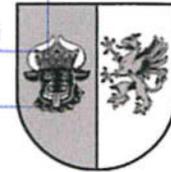
Im Auftrag

Petra Kügler  
Sachbearbeiterin

### **Quellenangaben**

- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
- NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Stadt Eggesin  
Die Bürgermeisterin  
Stettiner Straße 1  
17367 Eggesin

Telefon: 0385 588 69-153  
Telefax: 0385 588 69-160  
E-Mail: [poststelle@stalums.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalums.mv-regierung.de)

Bearbeitet von: Frau Stahl  
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c  
0201/5121.12  
Reg.-Nr.:103-23  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 25.05.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“  
Beteiligung am Planverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergehen aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) zu den eingereichten Unterlagen folgende Hinweise:

**Abfallrecht**

Zur verbindlichen Gewährleistung der vollständigen ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist es erforderlich,

- die Einzelheiten im städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen Kommune und Vorhabenträger detailliert zu regeln,
- die Abfallentsorgung eindeutig als Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens festzulegen und eine zwischenzeitliche Abnahme der vollständigen Entsorgung vorzusehen (Zug um Zug-Vorgehen),
- das StALU MS als zuständige anlagenbezogene Abfallbehörde in die Erstellung und Durchführung des städtebaulichen Vertrages einzubinden.

**Allgemeine Datenschutzinformationen:**

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

## Klimaschutz

Der beabsichtigte Bau einer PV-Anlage auf einer Konversionsfläche ist vorliegend auch nach klimafachlichen Gesichtspunkten grundsätzlich zu befürworten.

Gleichwohl wird gebeten, folgendes zu berücksichtigen:

Die Bauleitplanung ist klimarelevant (vgl. Albrecht, Die Stadt im Klimawandel: Handlungsfelder, Rechtsinstrumente und Perspektiven der Anpassung (climate resilient cities) ZUR 2020, 12; Groß, Klimaschutz als Kommunale Pflicht, NordÖR 2022, 557); § 13 Klimaschutzgesetz ist daher in das Planungsermessen der Gemeinde einzustellen, wobei zunächst die konkreten klimatischen Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln sind. Dies ist nicht erfolgt und daher – zur Vermeidung der Rechtswidrigkeit der Planung – nachzuholen.

Auch mit Realisierung des hier angestrebten Vorhabens sind zunächst klimaschädliche Effekte (insb. durch die geplanten zahlreichen Baumfällungen) verbunden, die sich freilich durch die Erzeugung von Strom aus „erneuerbaren“ Energien makrospektivisch betrachtet wieder ausgleichen können.

Dennoch ist zu berücksichtigen, dass der Ausgleich von zu fallenden Bäumen nach dem Kompensationserlass nur (zeitlich in mittel- bis langfristiger Perspektive) die ökologischen Funktionen in den Blick nimmt, (kurzfristige) klimatische Effekte jedoch unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig ist eine mit dem Vorhaben einhergehende etwaige Sanierung des Areals ein weiterer, ebenfalls gewichtiger Belang, der für das Vorhaben spricht. Es wird daher angeregt, zu prüfen, ob die vorgesehene Modulbauweise es gestattet, einzelne zur Fällung vorgesehene Bäume doch noch erhalten zu können bzw. die Zahl der Ersatzpflanzungen zu erhöhen, um auftretende Zielkonflikte gleichsam harmonisch zu lösen.

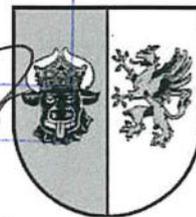
Für Fragen steht Ihnen Herr Geiger (0385-588 69 500) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke  
Amtsleiter

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Eggesin  
Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

Telefon: 0385 / 588 68 - 197  
E-Mail:  
k.kostka@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Katja Kostka  
Aktenzeichen:  
**StALUVP12/5122/VG/37-1/22**  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 11.05.2023

**Bebauungsplan Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt Eggesin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der im Betreff genannten Unterlagen.

Die Prüfung ergab, dass Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** meines Amtes nicht berührt werden.

Wir wünschen viel Erfolg bei dem Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund  
Postanschrift:  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000  
Telefax: 0385 / 588 68 - 800  
E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)  
Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



Eingang  
Stadt Eggesin

07. JUNI 2023

*Handwritten signature*

StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadtverwaltung Eggesin  
*Bau- und Immobilienmanagement*  
Stettiner Straße 1  
17367 Eggesin

BA  
06. JUNI 2023  
durch *[Handwritten signature]*

Telefon: 0385 / 588 68-203

Bearbeitet von: **Frau Biernat**  
Aktenzeichen:  
**20b-5121.12/75-031-007/22**  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 30.05.2023

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 "Solarpark Eggesin-Karpin-III" der Stadt Eggesin**

Ihr Schreiben vom: 19.04.2023 (eingegangen am 20.04.2023)

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Agrarstrukturelle Belange stehen dem o. g. Bebauungsplan nicht entgegen.

Aus Sicht der Raumordnung sollten Solar- und Photovoltaikanlagen im Außenbereich versiegelt und Konversionsflächen errichtet werden. Bei Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken zur Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen. Da sich die Flächen des Plangebietes auf einem ehemaligen Militärlasernengelände befinden, wird der vorliegende o. g. Bebauungsplan, auch hinsichtlich agrarstruktureller Belange, den Anforderungen der Raumordnung gerecht.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

*Handwritten signature*

Domagalski

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68-001  
Telefax: 0385 / 588 68-700  
E-Mail: [poststelle@stalup.vp-regierung.de](mailto:poststelle@stalup.vp-regierung.de)

**Wasser- und Bodenverband  
„Uecker-Haffküste“  
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-**



Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“  
Kastanienallee 1a, 17373 Ueckermünde

Stadt Eggesin  
Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

Kastanienallee 1a  
17373 Ueckermünde  
Tel.: 039771 / 24303  
wbv-ueckermuende@wbv-mv.de

Geschäftsführer:	Herr Uecker
Durchwahl:	039771 / 53532
Verbandskauffrau:	Frau Röske
Durchwahl:	039771 / 24303

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:  
Mai, 19.04.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
25/23 Ue

Ueckermünde, den  
25.04.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt  
Eggesin**

**hier: Beteiligung am Planverfahren § 4 Abs. 2 BauGB  
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der o. g. Maßnahme werden keine Gewässer oder Anlagen 2. Ordnung, die sich in der  
Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde befinden,  
berührt.

Aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker- Haffküste“ Ueckermünde steht dem  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt  
Eggesin** nichts entgegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

M. Uecker  
Geschäftsführer

**Bankverbindung:** Raiffeisenbank Ueckermünde  
BLZ 15061638  
IBAN: DE41 1506 1638 0005 2163 46

Konto-Nr. 5216346  
BIC: GENODEF1ANK